

Datenschutz

1. Allgemeines

Im Kanton Thurgau gilt grundsätzlich das Steuergeheimnis, d.h. ausser dem Steuerpflichtigen selbst, seinem Bevollmächtigten und seinen Erben (siehe Ziff. 2) darf Dritten ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen grundsätzlich keine Auskunft aus den Steuerakten des Pflichtigen erteilt werden.

Der Private hat gegenüber der Verwaltung Anspruch auf Nichtwiedergabe seiner Mitteilungen an Dritte (BGE 107 Ia 309f.). Steuerdaten unterliegen also grundsätzlich dem Datenschutz.

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) gemäss § 147 Absatz 1 StG öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen oder die Veranlagungsbehörde dazu ermächtigen. Als solche gelten aufgrund von § 35 StV insbesondere die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Anordnung der Aktenöffnung durch den Richter im Zivil- oder Strafprozess.

2. Einsichtsrecht von Privatpersonen

Berechtigt zur Einsichtnahme in seine Steuerakten ist nur der Steuerpflichtige selbst sowie sein Vertreter. Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ist jeder Ehegatte alleine einsichtsberechtigt. Dieses Einsichtsrecht gilt ab der Steuerperiode 2007 sinngemäss auch für Partnerinnen oder Partner in eingetragener Partnerschaft (vgl. StP 12 Nr. 1).

Auch Erben haben grundsätzlich dasselbe Einsichtsrecht wie der Steuerpflichtige, wenn sie in die Rechtsstellung des Erblassers eintreten. Vom Einsichtsrecht ausgeschlossen sind dagegen Vermächtnisnehmer und Personen, die mit dem Erblasser einen Erbverzichtsvertrag abgeschlossen haben, die durch Verfügung von Todes wegen vom Erbrecht ausgeschlossen sind, oder die nach dem Tod des Erblassers die Erbschaft ausschlagen. Deshalb hat sich der Erbe, welcher Auskunft verlangt, als solcher auszuweisen, z.B. mit einer Erbbescheinigung (RICHNER/FREI/KAUFMANN, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuergesetz, § 124 N 11ff.).

Aufgrund des Datenschutzgesetzes (RB 170.7), welches ergänzend zur Anwendung kommt, steht unbeteiligten Dritten kein Einsichtsrecht zu, auch nicht bei Geltendmachung eines begründeten Interesses.

Die nicht vom Steuerpflichtigen eingereichten Akten stehen ihm ebenfalls zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhalts abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (§ 36 StV).

Es ist das Recht des Steuerpflichtigen auf umfassende Akteneinsicht gegen öffentliche oder private Interessen abzuwägen. Die Einsichtnahme in Denunziationen beispielsweise wird in der Regel verweigert (RICHNER/FREI/KAUFMANN, a.a.O., § 124 N 18f.).

3. Einsichtsrecht von öffentlichen Organen

3.1. Einsichtsrecht aufgrund Ermächtigung oder Weisung des Departementes

Aus wichtigen Gründen kann das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) öffentlichen Organen Auskünfte aus den Steuerakten erteilen. Als solche gelten aufgrund von § 35 StV insbesondere die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens oder die Eröffnung einer Strafuntersuchung sowie die Anordnung der Aktenöffnung durch den Richter im Zivil- oder Strafprozess.

Üblich sind Gesuche von den Strafverfolgungsbehörden, welche regelmässig geschützt werden, ebenso Gesuche im Rahmen eines Zivilprozesses, wenn die Offizialmaxime zur Anwendung kommt (Ehescheidung, Arbeitsrecht etc.).

Gemäss einer Weisung des DFS vom 08.07.1998 müssen die Strafverfolgungsbehörden kein formelles Gesuch ans DFS richten, sondern können die notwendigen Auskünfte direkt bei den Gemeindesteuerämtern bzw. bei der Steuerverwaltung Thurgau einholen (vgl. § 147 Abs. 2 StG). Da die Strafverfolgungsbehörden seit der Revision des Sanktionenrechts zur genauen Abklärung der finanziellen Verhältnisse der angeschuldigten Personen verpflichtet sind, können sie gestützt auf Artikel 34 Absatz 3 StGB bei den zuständigen Steuerverwaltungen der Kantone und Gemeinden die erforderlichen Auskünfte direkt einholen.

Die Aufzählung von § 35 StV ist nicht abschliessend. Bei Vorliegen wichtiger Gründe wird auch anderen öffentlichen Organen Auskunft erteilt.

In Anlehnung an § 8 des Kantonalen Gesetzes über den Datenschutz wird in der Praxis auch dann ein wichtiger Grund angenommen, wenn das öffentliche Organ hiezu gesetzlich ermächtigt ist oder es nachweist, dass es die Daten zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgabe benötigt oder der Betroffene ausdrücklich zugestimmt hat oder seine Zustimmung nach den Umständen vorausgesetzt werden darf.

3.2. Einsichtsrecht aufgrund gesetzlicher Auskunftspflichten

Keiner besonderen Zustimmung durch das DFS bedarf es, wenn das Bundesrecht oder das kantonale Recht eine Auskunftspflicht vorschreibt. Eine Auskunftspflicht ist beispielsweise in Artikel 91 Absatz 5 SchKG bzw. Artikel 222 Absatz 5 SchKG vorgesehen. Demnach sind im Betreibungs- und Konkursverfahren die Behörden im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner. Diese Bestimmungen richten sich insbesondere auch an die Steuerbehörden. Das Gesetz beschränkt die Auskunftspflicht der Behörden nicht, d.h. sie ist umfassend, weil es an einem rechtlich geschützten Interesse des betriebenen Schuldners an einer Einschränkung der Auskunftspflicht fehlt (Lebrecht, in: STAEHELIN/BAUER/STAEHELIN, Kommentar zum SchKG, SchKG II, Basel 1998, Art. 91 N 29). Dabei ist es nicht erforderlich, dass für die zu erlangende Auskunft noch ein zusätzliches Verwaltungsverfahren durchschritten wird (Lebrecht, a.a.O., Art. 91 N 31 mit Verweisen).

Weitere Beispiele finden sich im Bereich der Sozialversicherung (Art. 32 Abs. 1 ATSG und Art. 85a BVG), wonach die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise und Gemeinden sowie die Träger der anderen Sozialversicherungszweige den mit der Durchführung der einzelnen Gesetze betrau-

ten Organen die Auskünfte und Unterlagen herauszugeben haben, damit diese die nach Gesetz übertragenen Aufgaben erfüllen können (z.B. zur Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen).

Eine ähnliche Regelung findet sich im Bundesgesetz über den Wehrpflichtersatz (Art. 24). Ein Beispiel aus dem kantonalen Recht findet sich in § 20a Absatz 2 der Stipendienverordnung, wonach die Gemeindesteuerämter dem Amt für Mittel- und Hochschulen (zuständiges Amt für den Vollzug der Verordnung) Auskunft über sämtliche für die Ermittlung von Stipendienansprüchen notwendigen Steuerdaten gemäss den Veranlagungsprotokollen für die direkte Bundessteuer sowie die Staats- und Gemeindesteuer zu erteilen haben.

Auch das Zollgesetz (Art. 141b Abs. 2) verpflichtet die Steuerbehörden zur Auskunftserteilung, sofern die Auskünfte für den Vollzug der durch die Zollverwaltung anzuwendenden Gesetze notwendig ist.

4. Herausgabe von Originalakten

Gemäss § 14 Absatz 1 Satz 2 VRG können Behörden sowie den nach dem BGFA (SR 935.61) zugelassenen Anwälten die Akten zugestellt werden. Trotz „Kann-Vorschrift“ haben Anwälte grundsätzlich Anspruch auf Herausgabe der Originalakten, die ihren Mandanten betreffen. Die Akten sind unter Ansetzung einer Lesefrist von in der Regel 10 Tagen eingeschrieben zuzustellen oder gegen Empfangsquittung auszuhändigen (HAUBENSAK/LITSCHGI/STÄHELIN, Kommentar zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau, Frauenfeld 1984, § 14 N2).

Die Aktenherausgabe kann unter der Voraussetzung von § 14 Absatz 2 VRG verweigert werden, wenn ein Aktenstück ausschliesslich verwaltungsinternem Gebrauch dient oder wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen tangiert. Lediglich den verwaltungsinternen Gebrauch dienen z.B. verwaltungsinterne Dokumente, Handnotizen, Beratungsprotokolle und Entwürfe (HAUBENSAK/LITSCHGI/ STÄHELIN, a.a.O., § 14 N 3).

5. Synoptische Darstellung betreffend Auskunftsermächtigung

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
AHV - Ausgleichskassen	„Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit und das im Betrieb eingesetzte eigene Kapital.“	Art. 9 Abs. 3 AHVG (SR 831.10) Art. 27 Abs. 2 AHVV (SR 831.101)
AHV - Ausgleichskassen	Ermittlung des Reinvermögens bei nichterwerbstätigen AHV-Pflichtigen; „Zusammenarbeit“ mit Ausgleichskasse.	Art. 29 Abs. 3 + 4 AHVV (SR 831.101)
AHV - Ausgleichskassen	Einkommen, die gemäss Schwarzarbeitsgesetz nicht deklariert worden sind.	Art. 12 Abs. 1 BGSA (SR 822.41)

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Amt für Handelsregister und Zivilstandswesen (im Auftrag des Bundesamtes für Migration)	Erleichterte Einbürgerung; Daten gemäss „Erhebungsbericht“.	Ermächtigung der einbürgerungswilligen Person (Formular BFM)
Amt für Wirtschaft und Arbeit	Feststellungen im Zusammenhang mit Schwarzarbeit.	Art. 11 Abs. 2 BGSA (SR 822.41) § 1 RRV zum BGS (RB 823.20)
Arbeitslosenversicherung	Auskünfte gemäss Art. 32 ATSG	Art. 32 ATSG (SR 830.1) Art. 1 AVIG (SR 837)
Behörden, die Bundesgesetz über die Landwirtschaft vollziehen	Auskünfte, die für Vollzug des Gesetzes erforderlich sind.	Art. 184 Abs. 1 LwG (SR 910.1)
Betreibungsamt	Im Pfändungsverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 91 Abs. 5 SchKG
Eidgenössische Finanzverwaltung	Steuerfaktoren	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 28.1.1994
Eidgenössische Zollverwaltung	Auskünfte, die für den Vollzug des Zollgesetzes notwendig sind.	Art. 141b ZG
Finanzverwaltung Kanton Thurgau	Steuerfaktoren	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 14.12.2004
Fürsorgebehörden folgender Kantone: – Appenzell Innerrhoden / Ausserrhoden – Glarus – Graubünden – Schaffhausen – St. Gallen – Thurgau	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Verwandtenunterstützung im Sozialhilfeverfahren.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 27.9.1999
Fürsorgebehörden des Kantons Thurgau	Steuerfaktoren	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 12.9.2005
Grundbuchamt	Steuerwert der Liegenschaft zur Berechnung der Gebühren.	§ 10 Abs. 2 GGG (RB 632.1)
Inventarbehörde	Auskünfte aus den Steuerakten, die für die Inventaraufnahme erforderlich sind.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 17.1.1995

Auskunftsberechtigung	Inhalt	Rechtliche Grundlage
Jugendanwaltschaft	Bekanntgabe der Steuerfaktoren der Inhaber der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit Bemessung des Elternbeitrages an die Kosten der Fremdplatzierung.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 29.6.1994
Konkursamt	Einsicht in die Steuerakten von konkursiten Steuerpflichtigen.	§ 147 Abs. 2 StG Weisung DFS vom 14.12.2004
Konkursamt	Im Konkursverfahren: „Behörden sind im gleichen Umfang auskunftspflichtig wie der Schuldner.“	Art. 222 Abs. 5 SchKG
Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden	Einsicht in Staatssteuertabelle und Rückstandsliste.	§ 24 Abs. 2 GemG (RB 131.1)
Sozialversicherungseinrichtungen, die dem ATSG unterstehen	Erforderliche Auskünfte für: <ul style="list-style-type: none"> – Festsetzung, Änderung oder Rückforderung von Leistungen; – Verhinderung ungerechtfertigter Bezüge; – Festsetzung und Bezug der Beiträge; – Rückgriff auf haftpflichtrechtliche Dritte 	Art. 32 ATSG (SR 830.1)
Steuerbehörden von Bund und Kantonen	Umfassende Auskunftspflicht.	Art. 111 Abs. 1 DBG
Straf- und Zivilgerichte Kanton Thurgau	Steuerfaktoren im Zusammenhang mit Gesuch um unentgeltliche Prozessführung.	§ 147 Abs. 2 StG § 35 StV Weisung DFS vom 18.5.2000
Strafverfolgungsbehörden	Gemäss entsprechendem Formular.	Art. 34 Abs. 3 StGB
Wehrpflichtersatzbehörde	Zweckdienliche Mitteilungen, benötigte Auskünfte und Akteneinsicht.	Art. 24 Abs. 2 lit.c WPEG (SR 661)